

Erklärung zur Kenntnisnahme der subventionserheblichen Tatsachen

Die beantragte Zuwendung ist eine Subvention im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch.

Folgende Tatsachen sind im Rahmen des Bayerisch-Französischen AI-Cups (BAFRAIC) subventionserhebliche Tatsachen i.S. des §264:

1. Angaben zur Person und Qualifikation des/der Gründers/-in bzw. des/der Gründungswilligen sowie Anzahl der Kinder,
2. Angaben zu Arbeitsverhältnissen an Hochschulen und Forschungseinrichtungen,
3. Angaben zum aktuellen Immatrikulationsstatus, zu anderen Stipendien und (regelmäßigen) Einkünften sowie die Vollständigkeit dieser Angaben,
4. Angaben zum beruflichen Werdegang, zu bestehenden und ehemaligen Beschäftigungsverhältnissen sowie die Vollständigkeit dieser Angaben,
5. Angaben zu unternehmerischen Aktivitäten und Unternehmensbeteiligungen sowie die Vollständigkeit dieser Angaben,
6. Angaben in der Projekt-/Vorhabensbeschreibung sowie in allen von der/dem Gründer/in bzw. den Gründungswilligen erstellten Anlagen in der Skizzen- und Antragsphase sowie Angaben in den Skizzen- und Antragsformularen zum Durchführungszeitraum/Projektlaufzeit, zum Datum der geplanten Gründung, zu geplanten Ausgaben, zum Ort der Durchführung während der Förderphase, insbesondere zum Ort der geplanten und tatsächlichen Unternehmensgründung, sowie Angaben zum Beginn des Vorhabens,
7. Angaben zur Durchführung des Vorhabens in Bayern,
8. alle Angaben in den Zwischenberichten und abschließenden Berichten während der Förderung sowie in den Verwertungsberichten, die der/die Gründer/-in bzw. die Gründungswilligen jährlich für drei Jahre nach Vorhabensende an die Universität Passau übermittelt.
9. Angaben zur Art und Weise der Verwendung der aus der Zuwendung beschafften Gegenstände (Art. 1 BayStrAG i.V.m. § 3 Abs. 2 SubvG),
10. Erklärungen des/der Gründer/-in bzw. des/der Gründungswilligen:
Bestätigung, dass vor der Förderung mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde, keine Unternehmensgründung erfolgt ist, und dass das Vorhaben nicht anderweitig mit Zuwendung oder Auftrag öffentlich finanziert wird. Im Einzelnen ist bislang keine Eintragung in das Handelsregister erfolgt, keine Steuerpflicht der geplanten Tätigkeiten wegen eingetreten und die Geschäftstätigkeit wurde noch nicht aufgenommen.

Der/Die Gründer/in bzw. der/die Gründungswillige wird unterrichtet, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug (§ 264 StGB) zur Folge haben können.

Den Auszug aus dem Strafgesetzbuch (§ 264 Subventionsbetrug) und aus dem Subventionsgesetz – (§ 3 Offenbarungspflicht bei der Inanspruchnahme von Subventionen und §4 Scheingeschäfte, Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten) finden Sie diesem Formular als Anhang beigelegt.

Mir ist die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 bekannt. Mir ist insbesondere auch die Verpflichtung nach §3 Subventionsgesetz bekannt, der Universität Passau unverzüglich alle Änderungen zu den o.g. Tatsachen mitzuteilen.

Vor- und Nachname des/der Gründer/in bzw. Gründungswilligen (in Druckbuchstaben):

Ort und Datum

Unterschrift des/ der Gründers/-in bzw.
Gründungswilligen
(rechtsverbindlich / nicht elektronisch)